

Aktuelle Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Uhlandschule Wannweil“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wannweil.

§ 2 Zweck des gemeinnützigen Vereins

1. Der Verein will durch seine Aktivität dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden,
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch eine anregende Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und Interessen der Schüler zu unterstützen;
 - die Schüler zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anzuregen;

Entwurf neue Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Uhlandschule Wannweil“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wannweil.

§ 2 Zweck des gemeinnützigen Vereins

1. Der Verein will durch seine Aktivität dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden,
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch eine anregende Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und Interessen der Schüler zu unterstützen;
 - die Schüler zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anzuregen;

- die Schüler zum Frieden und zur Völkerverständigung zu erziehen.

2. Der Verein fördert die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule.

3. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung und die Wohlfahrtspflege.

4. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke organisiert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung des Jugendbegleiterprogramms, Angebote für Kinder, die Wohlfahrtspflege und den Betrieb der Elternakademie:

- durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen (z.B. Projektstage),

- durch Freizeit- und Bildungsangebote für Schüler (z.B. Anbieten von AG's),

- durch Zuschüsse für Klassenfahrten (insbesondere auch für einzelne sozial schwache Schüler),

- durch Zuschüsse für die Ausstattung der Schule (z.B. Spiel- und Lernmaterial),

- durch Zuschüsse zur Förderung besonderer Begabung und Interessen der Schüler,

- durch sonstige Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Schulhofgestaltung, Informationsveranstaltungen)

- die Schüler zum Frieden und zur Völkerverständigung zu erziehen.

2. Der Verein fördert die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule.

3. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung und die Wohlfahrtspflege.

4. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke organisiert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung des Jugendbegleiterprogramms, Angebote für Kinder, die Wohlfahrtspflege und den Betrieb der Elternakademie:

- durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen (z.B. Projektstage),

- durch Freizeit- und Bildungsangebote für Schüler (z.B. Anbieten von AG's),

- durch Zuschüsse für Klassenfahrten (insbesondere auch für einzelne sozial schwache Schüler),

- durch Zuschüsse für die Ausstattung der Schule (z.B. Spiel- und Lernmaterial),

- durch Zuschüsse zur Förderung besonderer Begabung und Interessen der Schüler,

- durch sonstige Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Schulhofgestaltung, Informationsveranstaltungen)

5. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule sowie anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - Einzelpersonen,
 - Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, wenn diesem nicht

5. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule sowie anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - Einzelpersonen,
 - Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, wenn diesem nicht

innerhalb von 6 Wochen widersprochen wird.

Mit der Aufnahme anerkennt der Antragsteller die Vereinssatzung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- durch eine dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, das heißt bis zum 30. April, vorgelegte schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.

Ausschlussgründe sind:

1. grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Vereins,
2. Nichtbezahlung des Beitrags

Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Unterstützungsleistungen ist

innerhalb von 6 Wochen widersprochen wird.

Mit der Aufnahme anerkennt der Antragsteller die Vereinssatzung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- durch eine dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, das heißt bis zum 30. April, vorgelegte schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.

Ausschlussgründe sind:

1. grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Vereins,
2. Nichtbezahlung des Beitrags

Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Unterstützungsleistungen ist

grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar im I. Quartal des neuen Schuljahres, vom Vorstand einzuberufen.
Sie kann auch als Online- oder Hybridversammlung stattfinden.
Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin im Gemeindeboten der Gemeinde Wannweil unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Von einzelnen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte werden berücksichtigt, wenn sie zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.

grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar im I. Quartal des neuen Schuljahres, vom Vorstand einzuberufen.
Sie kann auch als Online- oder Hybridversammlung stattfinden.
Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin im Gemeindeboten der Gemeinde Wannweil unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Von einzelnen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte werden berücksichtigt, wenn sie zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.

2. Sofern ein Fünftel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen, ist innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Schulferien jeweils nicht mitgerechnet).
3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beratungen und Beschlüsse über sonstige Vereinsangelegenheiten, insbesondere Höhe und Schwerpunkte von Einnahmen und Ausgaben,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Auf Antrag von einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

2. Sofern ein Fünftel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen, ist innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Schulferien jeweils nicht mitgerechnet).
3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beratungen und Beschlüsse über sonstige Vereinsangelegenheiten, insbesondere Höhe und Schwerpunkte von Einnahmen und Ausgaben,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Auf Antrag von einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand / Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (vgl. § 7)
 - mindestens zwei Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
3. Der Gesamtvorstand wird - mit Ausnahme des Kassenwarts - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und wacht über die Einhaltung des Vereinszweckes. Bei Entscheidungen über grundsätzliche Initiativen und Projekte ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Zu Gesamtvorstandssitzungen ist in der Regel schriftlich eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand / Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (vgl. § 7)
 - mindestens zwei Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
3. Der Gesamtvorstand wird - mit Ausnahme des Kassenwarts - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und wacht über die Einhaltung des Vereinszweckes. Bei Entscheidungen über grundsätzliche Initiativen und Projekte ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Zu Gesamtvorstandssitzungen ist in der Regel schriftlich eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

6. Der *Gesamtvorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über die Sitzung des *Gesamtvorsandes* ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des *Gesamtvorstandes* als Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind (beide jeweils wechselnd).
9. *Gesamtvorstandssitzungen* sind vereinsöffentlich. Die Schulleitung sowie der / die Elternbeiratsvorsitzende der Uhlandschule sind hierzu einzuladen. Sie haben ebenso wie anwesende Vereinsmitglieder Rederecht.
10. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine *Geschäftsordnung* geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse / Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen.

§ 7 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins wird eine *Geschäftsstelle* eingerichtet, die

6. Der *Gesamtvorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über die Sitzung des *Gesamtvorsandes* ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des *Gesamtvorstandes* als Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind (beide jeweils wechselnd).
9. *Gesamtvorstandssitzungen* sind vereinsöffentlich. Die Schulleitung sowie der / die Elternbeiratsvorsitzende der Uhlandschule sind hierzu einzuladen. Sie haben ~~ebenso~~ ein **Stimm- und Rederecht**. **Anwesende Vereinsmitglieder haben ein Rederecht**.
10. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine *Geschäftsordnung* geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse / Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen.

§ 7 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins wird eine *Geschäftsstelle* eingerichtet, die

mindestens aus einer Person (Geschäftsstellenleitung) besteht.

2. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Geschäftsstelle übernehmen die Aufgaben des Kassenvarts.
3. Der Gesamtvorstand bestellt die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. In einer vom Gesamtvorstand beschlossenen Stellenbeschreibung werden die Aufgaben der Geschäftsstelle geregelt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt Struktur und Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs zur Zahlung fällig. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschrift.

§ 9 Geschäftsjahr

mindestens aus einer Person (Geschäftsstellenleitung) besteht.

2. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Geschäftsstelle übernehmen die Aufgaben des Kassenvarts.
3. Der Gesamtvorstand bestellt die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. In einer vom Gesamtvorstand beschlossenen Stellenbeschreibung werden die Aufgaben der Geschäftsstelle geregelt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt Struktur und Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs zur Zahlung fällig. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschrift.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt benannt ist und die Überschrift der zu ändernden Paragraphen aufgelistet sind (in diesem Fall kann die detaillierte Formulierung des Änderungsvorschlags auf der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des Vereins eingesehen werden).

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt benannt ist und die Überschrift der zu ändernden Paragraphen aufgelistet sind (in diesem Fall kann die detaillierte Formulierung des Änderungsvorschlags auf der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des Vereins eingesehen werden).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wannweil (Schulträger der Uhlandschule), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des seitherigen Vereinszwecks zu verwenden hat (siehe § 2 Nr. 3), z. B. zur Unterstützung des Betriebs der Kernzeitbetreuung und der Mensa, zur Übernahme der Aufgaben der Schulsozialarbeit und der Schulbegleitung (Inklusion).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wannweil (Schulträger der Uhlandschule), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des seitherigen Vereinszwecks zu verwenden hat (siehe § 2 Nr. 3), z. B. zur Unterstützung des Betriebs der Kernzeitbetreuung und der Mensa, zur Übernahme der Aufgaben der Schulsozialarbeit und der Schulbegleitung (Inklusion).